

**247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über den Antrag 250/A der Abgeordneten Rudolf Schwarzböck, Harald Hofmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, geändert wird (Weingesetznovelle 1995)**

Die Abgeordneten Rudolf Schwarzböck, Harald Hofmann und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 9. Mai 1995 im Nationalrat eingebracht. Dem Antrag waren die folgenden Erläuterungen beigelegt:

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

**Problem:**

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der damit verbundenen Übernahme des Rechtsbestandes ist es notwendig, einige Klarstellungen vorzunehmen. Dies betrifft vor allem die Zulassung von bisher verbotenen Behältnissen (Bouteille für Tafel- und Landwein und Tetra-Pak), die nach dem Beitritt vorzunehmende Unterscheidung zwischen dem Export in Drittländer und dem Verbringen in Mitgliedstaaten, die bezeichnungsrechtlichen Vorschriften und die Begleitpapiere.

**Lösung:**

Punktuelle Anpassung der weinrechtlichen Bestimmungen an die gemeinschaftlichen Regelungen.

Auf längere Sicht ist jedoch – unbeschadet einer EU-Übergangsregelung für das Inland – eine umfassende Neugestaltung des Weingesetzes unbedingt notwendig, da zahlreiche Bestimmungen – dies betrifft vor allem önologische Verfahren und Begriffsbestimmungen – als überholt anzusehen sind und nunmehr ausdrücklich durch Verordnungen der Gemeinschaft geregelt werden. Darüber hinaus wird in der EG derzeit eine neue Marktordnung ausgearbeitet, so daß diesbezüglich eine Anpassung an die derzeit geltende Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein nicht sinnvoll ist.

**Kompetenzgrundlagen:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Rechtsvorschriften ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

2

247 der Beilagen

**Kosten:**

Es ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, die sich wie folgt aufgliedern:

- 0,1 Mio. S (einmaliger) Programmieraufwand, zirka 0,8 Millionen Schilling laufender Aufwand (Papier, technische Einrichtungen, Versendung usw.),  
der Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden ist nicht abzuschätzen, wird jedoch als wesentlich höher einzustufen sein;
- 2,5 Mio. S für die Erhöhung von 4 auf 6 Freiprobe bei Erteilung der Staatlichen Prüfnummer (§ 70 Abs. 13);
- 0,2 Mio. S für die Einführung einer zusätzlichen Bestandsmeldung zum 30. April (§ 44 Abs. 1);
- 1,9 Mio. S für die Erhöhung der Aufwandentschädigung für die Teilnahme an Kostsitzungen der Weinkostkommissionen (§ 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen).

Dem stehen Einsparungen von zirka 10 Millionen Schilling durch den Entfall der Banderole (§ 45) für Tafel- und Landwein gegenüber (bisheriger durchschnittlicher Gesamtaufwand: zirka 25,5 Millionen Schilling). Für die Beibehaltung der Banderole für Qualitätswein ist daher mit einem Aufwand von 15 bis 16 Millionen Schilling zu rechnen (Tendenz steigend).

**Besonderer Teil****Artikel I****Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4 und 5):**

Im Weingesetz sind bisher keine Bestimmungen im Hinblick auf die „Hygiene“ bei der Erzeugung von Wein enthalten. In den § 3 Abs. 4 wird daher eine an den § 20 des Lebensmittelgesetzes 1975 angeglichene Bestimmung eingefügt.

Die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die „Hygiene“ bei der Erzeugung von Wein soll durch verstärkte und gezielte Beratung sichergestellt werden.

**Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):**

Das Verbot, Wein in Tetrapaks abzufüllen, ist in der Richtlinie 85/339/EWG über Verpackungen für flüssige Lebensmittel nicht vorgesehen und wird daher aufgehoben. Diese Aufhebung gilt jedoch nicht für Qualitätswein, weil die Mitgliedstaaten für Qualitätswein Einschränkungen festlegen können (vgl. § 29 Abs. 5).

**Zu Z 3 (§ 21 Abs. 7):**

Die Vorschrift, wonach die Erzeugung von Frühmost oder frühem Sturm der Bundeskellereinspektion unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen ist, hat sich als wenig praxisgerecht erwiesen und kann daher entfallen.

**Zu Z 4 (§ 25 Abs. 1 und 2):**

In Abs. 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß der Begriff „Weinbaugebiet“ dem in der EG gebräuchlichen Begriff „bestimmtes Anbaugebiet“ entspricht.

Der Name des bestimmten Anbaugebietes ist gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. a der VO (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste zwingend auf dem Etikett anzugeben.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 2392/89 ist die Bezeichnung eines Landweins mit dem Namen eines „bestimmten Anbaugebietes“ nicht möglich. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, bei Landwein (auch) das Weinbaugebiet anzugeben (siehe § 28a Abs. 1 Z 8) hat daher zu entfallen.

Durch die Neuformulierung des Abs. 2 (Definition der Weinbauregionen) wird die Möglichkeit geschaffen, daß auch Weine, die beispielsweise aus Tirol oder Vorarlberg stammen, unter der Bezeichnung „Landwein“ in Verkehr gebracht werden dürfen.

**Zu Z 5 (§ 25 Abs. 3 Z 2):**

Durch Ausgliederung der Stadt St. Pölten sowie der Gerichtsbezirke St. Pölten und Herzogenburg aus dem bisherigen Weinbaugebiet „Donauland“ wird ein eigenes Weinbaugebiet „Traisental“ geschaffen.

**Zu Z 6 (§ 26):**

Die Bezeichnung ausländischer Weine ist durch EG-Rechtsvorschriften – insbesondere Kapitel II „Bezeichnung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern“ der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 2392/89 – geregelt.

**Zu Z 7 (§ 27c und § 27d):**

Die Daten der Bestandsmeldung zum 31. August und die Erntemeldung bilden die Grundlage für die Mengenmeldungen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft an die EG zu übermitteln hat [Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors]. Um diese Daten zeitgerecht nach Brüssel weiterleiten zu können, müssen diese für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sofort nach Auswertung bei den Ländern abrufbereit sein.

Eine Ausfertigung des Prüfnummernbescheids ist in Hinkunft an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln (siehe § 31 Abs. 12). Die Daten des Prüfnummernbescheids sind ebenfalls für die Erstellung des Betriebskatasters zu verwenden.

**Zu Z 8 und 9 (§ 28 und § 28a):**

Art. 3 Abs. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 2392/89 räumen die Möglichkeit ein, bei Tafelwein (Landwein) die Verwendung bestimmter Bezeichnungen – ua. Jahrgang, Sorte und Name einer kleineren geographischen Einheit als der Mitgliedstaat – zu untersagen.

Für Tafelwein wurde von dieser Möglichkeit – in Beibehaltung der bisherigen Rechtslage – insofern Gebrauch gemacht, als die Verwendung dieser Bezeichnungen grundsätzlich untersagt wird. Ausnahmen bestehen nur für „Bergwein“ (zwingende Angabe der Weinbauregion) und „Heurigen“ (zwingende Angabe des Jahrgangs).

Bei Landwein war bisher die Angabe der Weinbauregion und des Weinbaugebiets zulässig. Da die Angabe des Weinbaugebiets ab dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union Qualitätsweinen vorbehalten ist, war die Möglichkeit der Angabe kleinerer geographischer Bezeichnungen auf die Weinbauregion einzuschränken.

Das Verbot, Tafelwein und Landwein in Bouteillen abzufüllen, ist in der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen nicht vorgesehen und hat daher zu entfallen.

Ansonsten sind die Voraussetzungen für die Inverkehrbringung von Tafelwein und Landwein (= Tafelwein mit geographischer Angabe) weitgehend durch EG-Rechtsvorschriften vorgegeben [Anhang I Z 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein].

Gemäß Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist der Verschnitt von Weißwein mit Rotwein (Roséwein) bei Tafelwein (Landwein) verboten.

Der Mindestalkoholgehalt und der als Weinsäure berechnete Gesamtsäuregehalt sind ausdrücklich in Anhang I Z 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt (8,5% vol. bzw. 4,50 g/l).

Dementsprechend konnten in § 28a Abs. 1 das ausdrückliche Verbot des Verschnitts von Weiß- mit Rot- oder Roséwein (Z 2) sowie die Mindestanforderungen für Alkoholgehalt (Z 4) und Gehalt an titrierbarer Säure (Z 6) entfallen.

Bei Landwein ist die Weinbauregion in doppelter Schriftgröße wie der Sitz des Abfüllers anzugeben. Eine entsprechende Bestimmung für Qualitätswein ist in Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste für die Schriftgröße des bestimmten Anbaugebiets im Verhältnis zum Sitz des Abfüllers enthalten.

**Zu Z 10 (§ 29):**

In Art. 11 Abs. 1 der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 2392/89 sind jene Angaben festgelegt, welche die Etikettierung bei Qualitätswein jedenfalls zu enthalten hat. Demgemäß ist unter anderem der Name des bestimmten Anbaugebiets, aus dem der Qualitätswein stammt, auf dem Etikett anzuführen. Die verpflichtende Angabe der Herkunftsbezeichnung in § 29 Abs. 1 Z 9 kann daher entfallen. Die Angabe einer kleineren geographischen Einheit als das Weinbaugebiet ist damit nur noch fakultativ vorgesehen.

Zu entfallen hat auch das ausdrückliche Verbot des Verschnitts von Weiß- mit Rot- und Roséwein sowie die Festlegung des Gehalts an titrierbarer Säure. Das in der EG geltende allgemeine Verschnittverbot (siehe Erläuterungen zu § 28) findet ohnedies Anwendung, wenn die Mitgliedstaaten für Qualitätswein nicht anderes festlegen. Hinsichtlich Säuregehalt ist eine eigene Regelung für Qualitätswein nicht erforderlich.

Die Angabe der Weinart („Qualitätswein“, „Kabinett“ usw.) ist ebenfalls in Art. 11 Abs. 1 der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 2392/89 zwingend vorgesehen, die entsprechende Verpflichtung in § 29 Abs. 2 konnte daher entfallen.

In Abs. 2 wird der Ausdruck „exportiert“ ersetzt durch den Ausdruck „aus dem Bundesgebiet verbracht“. Unter dem Begriff „Export“ ist in Hinkunft lediglich das Verbringen in Drittländer erfaßt; ohne die vorgesehene Änderung müßte Qualitätswein, der in andere Mitgliedstaaten verbracht wird, nicht staatlich geprüft sein.

Von der Verordnungsermächtigung des bisherigen § 29 Abs. 3, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anordnen konnte, daß Qualitätswein nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden darf, wurde bisher nicht Gebrauch gemacht; sie konnte daher entfallen.

Bei Kabinettwein war der Gesamtalkoholgehalt bislang mit 12,9% vol. festgelegt. Gemäß Art. 9 Abs. 1 der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ist jedoch der Alkoholgehalt in Volumenprozenten durch volle oder halbe Einheiten anzugeben, sodaß der Gesamtalkoholgehalt nunmehr mit höchstens 13% vol. festgelegt wird.

Das Verbot, Wein in Tetrapaks abzufüllen, wird nur mehr für Qualitätswein beibehalten (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3).

Gemäß Art. 18 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete können die Erzeugermitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche oder strengere Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Qualitätswein festlegen.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 2392/89 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, bestimmte Regelungen über bezeichnungsunschädlichen Verschnitt bei Mischungen aus verschiedenen geographischen Einheiten vorzusehen. Diese Ausnahmebestimmungen werden durch § 29 Abs. 6 umgesetzt.

**Zu Z 11 (§ 30 Abs. 1 Z 5):**

Durch die Weingesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 10/1992, ist das Ausgangsmostgewicht bei Trockenbeerenauslese von 30 ° KMW auf 32 ° KMW hinaufgesetzt worden. Auf Grund der praktischen Erfahrungen sollte das Mindestmostgewicht wieder auf 30 ° KMW herabgesetzt werden.

**Zu Z 12 (§ 30 Abs. 2):**

Bei Spätlese- und Ausleseweinen war bisher auf dem Etikett die Sorte ersichtlich zu machen. Im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Weinarten hätte diese Verpflichtung zu entfallen.

Ebenso entfällt die zwingende Verpflichtung zur Angabe des Jahrgangs, weil gemäß § 33 Abs. 5 nunmehr ausschließlich die Angabe eines einzigen Jahrgangs zulässig ist. Dies setzt voraus, daß der Wein zu mindestens 85% aus dem betreffenden Jahrgang stammt. Die Angabe mehrerer Jahrgänge, welche insgesamt einen Anteil von 85% erreichen müssen, ist damit nicht mehr zulässig. Die verpflichtende Angabe des Jahrgangs bei Prädikatswein würde damit eine unverhältnismäßige Härte darstellen.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage setzt die Verwendung einer Prädikatsangabe voraus, daß die Abfüllung in Flaschen im Inland erfolgt ist. Gemäß Art. 18 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Fest-

legung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche oder strengere Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Qualitätsweinen, die innerhalb ihres Hoheitsgebietes erzeugt werden, festlegen.

Die Einschränkung der Abfüllung auf das Bundesgebiet ist – wie auch bei Kabinettweinen – insoweit gerechtfertigt, als bei Kabinettweinen und Prädikatsweinen eine Alkoholverleihung zur Vermeidung von Instabilitäten und darüber hinaus auch eine Haltbarmachung durch Verwendung von Sorbinsäure nicht zulässig ist.

Für die Herstellung von österreichischen Kabinett- und Prädikatsweinen ist traditionellerweise zur Bewahrung der charakteristischen Eigenart und zur Forcierung der Natürlichkeit dieser Produkte weder eine Konservierung (zB durch Zusatz von Sorbinsäure und/oder Allylisothiocyanat) noch eine Stabilisierung durch vorgesehene. Des weiteren sind relativ niedrige Höchstwerte für freie schwefelige Säure festgelegt. Auf Grund dieser Sachlage sind die genannten Produkte gegen nachteilige chemisch-physikalische und mikrobiell induzierte Veränderungen vergleichsweise wenig geschützt, was bis hin zur Flaschenabfüllung eine spezielle und technologisch aufwendige Herstellungsweise sowie einen hohen hygienischen Standard erfordert. Längere Transporte im Großgebilde sind daher bei den genannten Produkten unweigerlich mit erheblichen und keinesfalls sicher kalkulierbaren Risiken in Richtung einer Qualitätsweineinträchtigung sowie dem Verlust der typischen Eigenart bzw. der Originalität verbunden.

Dies bedeutet, daß auf Grund der traditionellen Herstellungsweise von österreichischem Kabinett- und Prädikatswein eine Stabilität dieses Weines bei Verbringen über weitere Strecken nur in Flaschen abgefüllt gewährleistet ist. Ein Verbringen im Tank bringt zu große Risiken mit sich, weil die önologischen Behandlungsweisen, die zur Stabilisierung dienen (Konservierungsmittel, Anhebung des Alkoholgehalts, höhere Werte für freie schwefelige Säure), den Wein seiner besonderen Eigenart berauben würden.

**Zu Z 13 (§ 30 Abs. 3 erster Satz):**

Das Verbot der Verbringung von Prädikatsweinen in Tankzügen betraf bisher den „Export“, nach der nunmehrigen Terminologie also nur mehr das Verbringen in Drittländer. Durch die Eingliederung der Bestimmung, wonach bei Prädikatsweinen die Abfüllung in Flaschen im Inland zu erfolgen hat, in den § 30 Abs. 2 Z 5 konnte der erste Satz des § 30 Abs. 3 entfallen.

**Zu Z 14 (§ 30a Abs. 4):**

Da der Mindestwert an titrierbarer Säure (berechnet als Weinsäure) durch Rechtsvorschriften der EG zwingend vorgegeben ist (siehe Erläuterungen zu § 28), ist auch eine Herabsetzung der Werte nicht möglich.

**Zu Z 15 (§ 31 Abs. 9 Z 4):**

Der Entzug der staatlichen Prüfnummer soll dann nicht mehr möglich sein, wenn der Wein allein auf Grund seiner natürlichen Entwicklung oder durch Pflegemaßnahmen bedingte Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Einreichung aufweist, jedoch ansonsten weiterhin den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht.

**Zu Z 16 (§ 31 Abs. 12):**

Der Entzug der staatlichen Prüfnummer ist ab nun nicht mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Eine Ausfertigung des Prüfnummernbescheids ist nunmehr an die Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke des Vergleichs der im Prüfnummernbescheid mit den im Betriebskataster enthaltenen Daten zu übermitteln.

**Zu Z 17 (§ 31 Abs. 15):**

Dem Weinbautreibenden wird weiters die Möglichkeit gegeben, bei der Einreichung zur Staatlichen Prüfnummer eine zusätzliche Probe versiegeln oder plombieren zu lassen. Diese Probe bleibt als Rückstellmuster beim Antragsteller und kann für spätere Beweis Zwecke verwendet werden.

**Zu Z 18 (§ 32):**

Die Bezeichnungsvorschriften für „versetzte Weine“ sind in den entsprechenden Rechtsvorschriften der EG festgelegt:

- Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure;
- Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure;
- Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen;
- Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails;
- Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen.

In § 32 Abs. 1 wird die Möglichkeit des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92, Ausnahmebestimmungen für den bezeichnungsschädlichen Verschnitt von Rebsorten bei Schaumwein und Qualitätsschaumwein (= Sekt) vorzusehen, umgesetzt.

§ 32 Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Inverkehrbringung eines Schaumweins unter der Bezeichnung „Sekt“, „Qualitätsschaumwein“ oder „Qualitätsschaumwein b.A.“.

**Zu Z 19 (§ 33 Abs. 4 bis 9):**

Art. 5 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 6 und Art. 15 der Bezeichnungsverordnung (EWG) Nr. 2392/89 räumen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Ausnahmebestimmungen für bezeichnungsschädlichen Verschnitt bei der Angabe von Rebsorten bzw. des Jahrgangs vorzusehen. Diese Ausnahmebestimmungen werden durch die Neufassung der Abs. 4 und 5 des § 33 umgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnungen für die Angabe des Restzuckergehaltes („trocken“ usw.) sind in Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste festgelegt. Diese Bezeichnungen sind – entsprechend der bisherigen Rechtslage – auf dem Etikett zwingend anzugeben.

Beim „Heurigen“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Detailverkauf noch bis 31. März des Folgejahres Ware an den Letztverbraucher abgeben zu können, die vor Anlieferung des neuen Heurigen (erst im Dezember des Erntejahres) ausgeliefert wurde.

Bergwein soll auch als Tafelwein mit einer Herkunftsbezeichnung versehen werden müssen, um das Produkt herkunftsmäßig von anderen Tafelweinen hervorheben zu können (siehe auch § 28 Abs. 2).

Die bisherigen Bestimmungen des § 33 Abs. 4 (Angabe des Abfüllers, Schriftgrößen) bzw. Abs. 9 (Bezeichnungen „Hauerabfüllung“ usw.) konnten entfallen, da die entsprechenden Anforderungen in den Bezeichnungsverordnungen (EWG) Nr. 2392/89 und Nr. 3201/90 umfassend geregelt sind.

**Zu Z 20 (§ 33a):**

§ 33a enthält eine allgemeine Verordnungsermächtigung, wonach Voraussetzungen für die Verwendung weiterer Bezeichnungen wie zum Beispiel „Weißgepreßter Wein“, „Gemischter Satz“ beziehungsweise die Los-Kennzeichnung im Sinne der Richtlinie 89/396/EWG (vgl. § 4 Z 4 der LebensmittelkennzeichnungsVO, BGBl. Nr. 72/1993) festgelegt werden können.

**Zu § 21 (§ 39 Abs. 2 erster Satz):**

Nach der neueren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 19. 12. 1994, 94/10/0104, und vom 27. 3. 1995, 95/10/0018) ist eine Umfüllung von Proben (zum Zwecke der Untersuchung des einen Teils und Verkostung des anderen Teils) nicht zulässig.

Nach der bisherigen Vorschrift des § 39 Abs. 2 erster Satz, wonach die Probe höchstens sechs Liter zu umfassen hat und in drei annähernd gleiche Teile (ein Teil für die Partei, ein Teil für die Bundeskellereinspektion, ein Teil für die Untersuchungsanstalt) zu teilen ist, wäre bei Doppelliterflaschen eine Analyse und Verkostung nicht mehr gewährleistet.

## 247 der Beilagen

7

Die Probemenge wird daher auf acht Liter erhöht, gleichzeitig wird von der starren Dreiteilung abgesehen. Bei Doppelliterflaschen verbleibt daher eine Flasche bei der Partei, eine Flasche bei der Bundeskellereinspektion, die restlichen beiden Flaschen sind an die Untersuchungsanstalt zu übermitteln.

**Zu Z 22 (§ 43 Abs. 4):**

Bisher war eine Ausfertigung der Mostwäger-Bestätigung (ohne besonderen Verwendungszweck) an die Gemeinde zu übermitteln. Nunmehr wird ausdrücklich festgelegt, daß eine Ausfertigung bei der Bundeskellereinspektion zu verbleiben hat.

**Zu Z 23 und 24 (§ 44 Abs. 1 und § 45):**

Die bisherige Mengenkontrolle in Österreich durch Banderole und Transportbescheinigung paßt mit dem EU-Beitritt und der damit verbundenen Übernahme des dortigen Kontrollsystems (Begleitpapiere und Ein- und Ausgangsbücher gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2388/93) nicht mehr in das EU-System. Durch den teilweisen Wegfall der Banderole (als Instrument der Mengenkontrolle) ist es notwendig, die sonstigen Kontrollmechanismen umzugestalten. Es sind daher Maßnahmen sowohl im legislativen als auch im Vollzugsbereich vorzusehen.

Die Weinbautreibenden haben zusätzlich zu den bisherigen Bestandsmeldungen, welche zum 31. August und 30. November zu erfolgen haben, noch eine weitere Bestandsmeldung zum 30. April jedes Jahres abzugeben.

Die Daten der Ernte- und Bestandsmeldungen, die automationsunterstützt von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen sind, bilden zusammen mit den Eintragungen der Weinbewegungen in den Ein- und Ausgangsbüchern die Grundlage der nationalen Mengenkontrolle.

Anstelle einer ununterbrochenen Fortschreibung und der Ausgabe von Banderolen, Bezugsberechtigungen usw. ausschließlich auf Grund von schriftlichen Angaben (altes System) erfolgt nunmehr eine periodische, tatsächliche Erfassung von Beständen. Auf diese Art ist der tatsächliche Weinbestand gegebenenfalls bei einer Kontrolle auf Grund der Aufzeichnungen im Kellerbuch rückverfolgt- und erklärbar.

Bei einer nicht laufend revidierten Fortschreibung nach dem derzeitigen System kommt es zu einer Fortpflanzung alter Fehler und Ungenauigkeiten. Beim System der periodischen Mengenerfassung werden solche Fehler automatisch bei jeder erfolgten Meldung korrigiert.

Demgemäß ist auch vorgesehen, bei der Bestandsmeldung eine eigene Rubrik „Bestandsänderung seit der letzten Meldung“, wo der Zugang bzw. Abgang einzutragen ist, einzufügen.

Die Organe der Weinaufsicht werden verstärkt anhand der durch die Bezirksverwaltungsbehörde erhobenen Daten neben den bereits bisher geleisteten Tätigkeiten im Qualitätsbereich zeitlich und örtlich schwerpunktmäßig Mengenkontrollen durchführen. Die Kontrollen, für die neue Prüfpläne erstellt werden, erfolgen in den Betrieben anhand der betrieblichen Unterlagen (Begleitpapiere, Ein- und Ausgangsbücher).

Der Vollständigkeit halber wird vermerkt, daß falsche Mengenangaben weiterhin unter Strafe gestellt werden.

Die Banderole wird – als Ausdruck der besonderen Eigenschaften des Weins – nunmehr ausschließlich für Qualitätswein österreichischer Herkunft beibehalten.

Die Ausgabe erfolgt jedoch nicht mehr über die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern direkt durch die Druckereien. Zur monatlichen Verrechnung der Kosten für die Banderolen tritt eine monatliche Meldung der ausgegebenen Banderolen an die Bezirksverwaltungsbehörden.

**Zu Z 25 (§ 46):**

Durch das Wirksamwerden der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen ergibt sich die Notwendigkeit, die näheren Bestimmungen im Verordnungsweg neu zu regeln, zumal die zitierte Verordnung bezüglich der einzelnen Begleitpapiere den Mitgliedstaaten einige Spielräume läßt. Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die Bezirksverwaltungsbehörden (zuständige Stelle) beauftragt werden.

Bis zum Inkrafttreten der Weingesetz-Novelle sind anstelle der Begleitpapiere im Inland die Banderole und die Transportbescheinigung weiterzuverwenden.

**Zu Z 26 (§ 49):**

Die Meldung der Herstellung versetzter Weine, entalkoholisierter Weine, alkoholarmer Weine, Obstdessertweine, aromatisierter Obstweine usw. hat sich als wenig praxisgerecht erwiesen und kann daher entfallen.

**Zu Z 27 (§§ 55 und 56):**

Durch das Wirksamwerden der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sowie in weiterer Folge der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92, 3649/92 sowie 3590/85 für Österreich können die bisherigen Bestimmungen des Weingesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Wein entfallen.

**Zu Z 28 (§ 61 Abs. 1 Z 4):**

Durch die Neufassung des § 45 ist auch die diesbezügliche Strafbestimmung anzupassen.

**Zu Z 29 (§ 65):**

Durch die Änderung der Bezeichnungsvorschriften (§§ 28 bis 30) bzw. den Wegfall der §§ 4 Abs. 3, 21 Abs. 7, 49, 55 und 56 ist es erforderlich, die diesbezüglichen Strafbestimmungen anzupassen.

Die (zahlreichen) weinrechtlichen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft werden laufend geändert, sodaß – sollten die diesbezüglichen Strafbestimmungen in das Weingesetz aufgenommen werden – das Weingesetz ständig geändert werden müßte. In Abs. 4 und 5 ist daher vorgesehen, jene Tatbestände, die Übertretungen von Rechtsvorschriften der EG darstellen, durch Verordnung festzulegen. Eine derartige Verordnungsermächtigung ist auch im deutschen Weingesetz vorgesehen.

**Zu Z 30 (§ 68c Abs. 4 und 5):**

Die vorgesehene Finanzierung der Förderungen (Aufteilung zwischen Bund und Ländern) entspricht dem § 3 des Landwirtschaftsgesetzes.

**Zu Z 31 (§ 68e):**

Die Einrichtung eines Beirats zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung der Weinwirtschaft hat sich als nicht praktikabel erwiesen und kann daher entfallen.

**Zu Z 32 (§ 70 Abs. 8):**

Durch diese Bestimmung soll der Aufbrauch bereits bezogener Banderolen ermöglicht werden. Banderolen können jedoch für Tafel- und Landweine ab der Ernte 1995 nicht mehr verwendet werden. Für Qualitätswein sind weiterhin die derzeit zugelassenen Banderolen zu verwenden.

**Zu Z 33 (§ 70 Abs. 10 bis 13):**

Die Ausnahmebestimmung des § 70 Abs. 10, wonach österreichischer Wein bis 31. August 1995 nach den bis dahin geltenden österreichischen Rechtsvorschriften erzeugt werden kann, ist im Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgesehen.

§ 70 Abs. 11 enthält eine Übergangsregelung, wonach bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Begleitpapiere weiterhin die Transportbescheinigung zu verwenden ist.

Durch die Übernahme der (neuen) EG-Weinmarktordnung richten sich die Voraussetzungen für Förderungen nach den diesbezüglichen EG-Rechtsvorschriften. Die im Österreichischen Weingesetz enthaltenen Voraussetzungen haben daher zu entfallen bzw. wären bei Inkrafttreten der neuen EG-Weinmarktordnung entsprechend anzupassen.

## Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der eine Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen erlassen wird, steht auf Grund des § 70 Abs. 3 Z 3 als Bundesgesetz in Geltung. Jede Änderung kann daher – solange keine Neuerlassung erfolgt ist – nur auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgen.



## 247 der Beilagen

9

In dieser Verordnung ist die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme der Weinkoster an Kostsitzungen mit 300 S festgelegt. Diese Aufwandsentschädigung wurde seit 1972 nicht erhöht und wäre daher dringend anzupassen.

Der vorgesehene Punktwert entspricht derzeit einem Betrag von 12,60 S und sollte ab 1995 auf 13 S erhöht werden. Damit ergibt sich eine Aufwandsentschädigung von 520 S pro Mitglied und Kostsitzung.

Der Ausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag 250/A in seiner Sitzung am 13. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte Abg. Dipl.-Ing. Richard Kaiser.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Reinhard Firlinger, Rudolf Schwarzböck, Harald Hofmann, Matthias Achs, Dr. Stefan Salzl und Mag. Franz Steindl sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Mag. Wilhelm Molterer. Im Verlaufe der Debatte wurden auch zahlreiche Anträge eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Rudolf Schwarzböck und Harald Hofmann betreffend Art. I Z 9 und 10 (§ 28a und § 29) sowie die Einfügung einer neuen Z 20a (§ 36 Abs. 4 und 5) in Art. I mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Mag. Reinhard Firlinger und Andreas Wabl, Mag. Reinhard Firlinger, Dr. Stefan Salzl bzw. Andreas Wabl fanden nicht die Mehrheit.

Ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Rudolf Schwarzböck und Harald Hofmann wurde mehrheitlich angenommen.

Weiters traf der Ausschuß mehrheitlich folgende Ausschlußfeststellung:

**Zu § 45:**

Der Ausschuß hält fest, daß die Finanzierung der Banderole gemäß Abs. 3 wie bisher der Bund trägt. Die näheren Durchführungsbestimmungen werden gemäß Abs. 2 durch Verordnung geregelt.

**Zu § 68c Abs. 4 und 5:**

Der Bund scheidet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996 als Gesellschafter aus der Österreichischen Weinmarketing-Servicegesellschaft m. b. H aus. Der Gesellschafts- und Syndikatsvertrag wird so geändert, daß das Ausscheiden des Bundes keine Auflösung der Gesellschaft nach sich zieht.

Gleichzeitig wird festgehalten, daß die Mittel, die die Bundesländer weiterhin der Weinmarketing-Servicegesellschaft für ihre Aufgaben zur Verfügung stellen, im Rahmen der 60:40-Finanzierungsaufteilung für landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen im 40%-Anteil der Länder angerechnet werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß unter dieser Voraussetzung die Länder weiterhin Gesellschafter der Weinmarketing-Servicegesellschaft bleiben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag,

1. der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1995 06 13

**Jakob Auer**

Berichterstatter

**Georg Schwarzenberger**

Obmann

/ 1

### **Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1995)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

1. Dem § 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wer Wein in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, daß er nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflusst wird, soweit dies nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist.

(5) Im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Abs. 4 hat die Bundeskellereinspektion die jeweils zuständige Beratungsstelle der Interessenvertretungen oder der Länder zum Zwecke einer Beratung zu verständigen.“

2. § 4 Abs. 3 entfällt.

3. § 21 Abs. 7 entfällt.

4. § 25 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wein, der ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die im Inland geerntet wurden, darf nur mit einer Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf die österreichische Herkunft hinweist, wie „Österreichischer Wein“, „Wein aus Österreich“ oder „Österreich“. Bei der Bezeichnung eines Weins mit dem Namen einer kleineren geographischen Einheit als „Österreich“ sind folgende Angaben zu verwenden:

1. Weinbauregionen;
2. Weinbaugebiete (bestimmte Anbaugebiete);
3. Großlagen;
4. Gemeinden (Gemeindeteile);
5. Riede oder nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehene Weinbaufluren in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die Ried oder die Weinbauflur liegt.

(2) Weinbauregionen sind die Bundesländer, in denen der Weinbau zulässig ist.“

5. In § 25 Abs. 3 Z 2 erhalten die lit. e bis g die Bezeichnungen „f“ bis „h“; lit. „d“ und „e“ lauten:

- „d) Donauland: der politische Bezirk Tulln und der Gerichtsbezirk Klosterneuburg;
- e) Traisental: die Stadt St. Pölten sowie die Gerichtsbezirke St. Pölten und Herzogenburg;“

6. § 26 samt Überschrift entfällt.

7. In § 27b entfällt Abs. 3; §§ 27c und 27d samt Überschriften lauten:

#### **„Betriebskataster**

§ 27c. (1) Bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist für jeden Betrieb ein Betriebskataster anzulegen und automationsunterstützt zu führen. Darin sind – vor allem für die Mengenkontrolle und die Kontrolle der Mengenbeschränkung – insbesondere die Daten von Bestands- und Erntemeldungen, Begleitpapieren,

Mostwäger-Bestätigungen, Prüfnummernbescheiden und ausgegebenen Banderolen einzutragen und auf ihre Übereinstimmung mit den diesbezüglich maßgeblichen weinrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Daten der Bestandsmeldung zum 31. August und der Erntemeldung automationsunterstützt bezirkswise zusammenzufassen und umgehend an den Landeshauptmann zu übermitteln.

### **Formblätter**

**§ 27d.** Sofern es zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorschreiben, daß für Meldungen, Anträge, Aufzeichnungen oder Zeugnisse, insbesondere für Ernte- und Bestandsmeldung, Absichtsmeldung und Mostwäger-Bestätigung bestimmte Formblätter und Datenträger zu verwenden sind.“

8. § 28 samt Überschrift lautet:

#### **„Tafelwein**

**§ 28.** (1) Bei Tafelwein, der im Inland gewonnen wurde, darf die Etikettierung keine der folgenden Angaben enthalten:

1. kleinere geographische Einheit (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 5);
2. Jahrgangsbezeichnung;
3. Sortenbezeichnung.

(2) In der Etikettierung ist abweichend von Abs. 1 bei „Bergwein“ der Name der Weinbauregion, in der die bei der Bereitung des Weines verwendeten Trauben geerntet wurden, und bei in Flaschen abgefülltem „Heurigem“ der Jahrgang anzugeben.“

9. § 28a samt Überschrift lautet:

#### **„Landwein**

**§ 28a.** (1) Tafelwein darf unter der Bezeichnung „Landwein“ in Verkehr gebracht werden, wenn

1. er ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die in einer einzigen Weinbauregion geerntet wurden;
2. er ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten gemäß § 29 Abs. 5 bereitet wurde;
3. der Saft der Trauben ein Mostgewicht von mindestens 14° KMW aufgewiesen hat;
4. er die der Bezeichnung entsprechende und typische Eigenart aufweist;
5. der Gehalt an zuckerfreiem Extrakt mindestens 17,0 g/l beträgt;
6. der Gehalt an Asche bei Weißwein und Roséwein mindestens 1,30 g/l, bei Rotwein mindestens 1,60 g/l beträgt;
7. die Hektarhöchstmenge (§ 27a) nicht überschritten wurde.

(2) Auf dem Etikett ist der Name der Weinbauregion, in der die bei der Bereitung des Weins verwendeten Trauben geerntet wurden, anzugeben. Die Verwendung des Namens einer kleineren geographischen Einheit ist unzulässig.

(3) Die Gemeinde oder der Ortsteil, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptsitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe der Weinbauregion verwendeten.“

10. § 29 samt Überschrift lautet:

#### **„Qualitätswein**

**§ 29.** (1) Wein darf unter der Bezeichnung „Qualitätswein“ oder „Qualitätswein b.A.“ in Verkehr gebracht werden, wenn

1. er ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die in einem einzigen Weinbaugebiet geerntet wurden;
2. er ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten gemäß Abs. 5 bereitet wurde;
3. der Saft der Trauben ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW aufgewiesen hat;
4. er die der Bezeichnung entsprechende und typische Eigenart aufweist und bei der sensorischen Prüfung anlässlich der Verleihung der Staatlichen Prüfnummer die in einer Verordnung gemäß § 47 Abs. 7 festgelegten Mindestanforderungen erreicht;
5. der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 9% vol., bei Prädikatswein mindestens 5% vol. beträgt;

12

247 der Beilagen

6. der Gehalt an zuckerfreiem Extrakt mindestens 18,0 g/l beträgt;
7. der Gehalt an Asche bei Weißwein und Roséwein mindestens 1,40 g/l, bei Rotwein mindestens 1,60 g/l beträgt;
8. die Hektarhöchstmenge (§ 27a) nicht überschritten wurde.

(2) Qualitätswein darf nur dann an den Verbraucher abgegeben oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn er staatlich geprüft ist. Auf dem Etikett ist die Staatliche Prüfnummer (StPNr) anzugeben.

(3) Qualitätswein, der im Inland gewonnen wurde, darf nur in Glasflaschen, Holzfässern oder Sinterkeramikgefäßen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Wein am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll.

(4) Qualitätswein darf unter der Zusatzbezeichnung „Kabinett“ oder „Kabinettwein“ in Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Saft der Trauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW aufgewiesen hat;
2. das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19);
3. der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 g/l beträgt;
4. dem Wein kein Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt wurde;
5. der Gesamtalkoholgehalt höchstens 13% vol. beträgt;
6. er im Inland in Flaschen abgefüllt wird.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Rebsorten festzulegen, die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, hochwertige Trauben hervorzubringen (Qualitätsweinrebsorten).

(6) Die Bezeichnung mit dem Namen einer kleineren geographischen Einheit als Weinbaugebiet ist auch dann zulässig, wenn

1. der Wein mit einem Erzeugnis gesüßt worden ist, das im gleichen Weinbaugebiet gewonnen wurde;
2. der Wein aus einer Mischung von Trauben, Traubenmosten oder Jungweinen, die aus einer geographischen Einheit stammen, deren Name für die Bezeichnung vorgesehen ist, mit einem Erzeugnis gewonnen wurde, das zwar im gleichen Weinbaugebiet, aber außerhalb der genannten geographischen Einheit gewonnen wurde, sofern der Qualitätswein zu mindestens 85% aus Trauben gewonnen wurde, die in der geographischen Einheit geerntet wurden, deren Name er trägt.“

11. § 30 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. „Trockenbeerenauslese“ ist Beerenauslese aus größtenteils edelfaulen, weitgehend eingeschrumpften Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 30° KMW aufgewiesen hat;“

12. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Qualitätswein darf als „Prädikatswein“ oder „Qualitätswein besonderer Reife und Lesart“ und unter einer der in Abs. 1 angegebenen Bezeichnungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die in Abs. 1 angeführten Weinarten erfüllt sind;
2. eine Mostwäger-Bestätigung (§ 43 Abs. 4) ausgestellt wurde;
3. ihm kein Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt wurde;
4. im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung hergestellt wurde;
5. er im Inland in Flaschen abgefüllt wird.“

13. § 30 Abs. 3 erster Satz entfällt.

14. In § 30a Abs. 3 entfällt die Wortfolge „der titrierbaren Säure (berechnet als Weinsäure)“; § 30a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Grund des Vorschlags des Fachbeirats durch Verordnung die Mindestwerte an zuckerfreiem Extrakt und Asche abweichend von § 28a Abs. 1 Z 5 und 6 sowie § 29 Abs. 1 Z 6 und 7 bei Landwein oder Qualitätswein für einzelne Rebsorten oder Weinbaugebiete für einen Jahrgang festzusetzen.“

15. § 31 Abs. 9 Z 4 lautet:

„4. eine staatliche Prüfnummer unter Berücksichtigung seiner natürlichen Veränderung und von Pflegemaßnahmen gemäß Abs. 6 für einen Wein verwendet wird, für den sie nicht zugeteilt wurde.“

16. § 31 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Ausfertigung des Prüfnummernbescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt, zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Verdacht einer rechtswidrigen Vorgangsweise die Bundeskellereiinspektion zu verständigen.“

17. Dem § 31 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Auf Verlangen des Antragstellers ist eine zusätzliche Probe so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Diese Probe ist dem Antragsteller zu übergeben.“

18. § 32 samt Überschrift lautet:

#### „Bezeichnungsvorschriften für Schaumwein und Sekt

§ 32. (1) Die Angabe von Rebsorten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. die Angabe des Namens einer Rebsorte, wenn das Erzeugnis mit Ausnahme der in der Fülldosage oder Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse zu mindestens 85% aus Trauben gewonnen worden ist, die von der betreffenden Rebsorte stammen und wenn diese Rebsorte für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist;
2. die Angabe der Namen zweier Rebsorten, wenn alle Trauben, aus denen dieses Erzeugnis gewonnen wurde, mit Ausnahme der in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse von diesen beiden Rebsorten stammen und wenn die Mischung dieser beiden Rebsorten für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist; die Rebsorten sind mit gleicher Schriftgröße und nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge anzugeben.

(2) Schaumwein darf unter der Bezeichnung „Sekt“, „Qualitätsschaumwein“ oder „Qualitätsschaumwein b.A.“ in Verkehr gebracht werden, wenn er

1. ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten gemäß § 29 Abs. 5 bereitet wurde und
2. in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.“

19. § 33 Abs. 3 bis 10 entfallen; die Abs. 1, 1a und 2 erhalten die Bezeichnungen „(1)“ bis „(3)“; Abs. „4“ bis „9“ lauten:

„(4) Die Angabe von Rebsorten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85% aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist, und diese die Art des Erzeugnisses bestimmt;
2. die Angabe des Namens zweier Rebsorten für ein und denselben Wein, sofern dieser nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde; die Rebsorten sind mit gleicher Schriftgröße und nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge anzugeben.

(5) Die Angabe eines Jahrgangs ist zulässig, sofern der Wein nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet werden, zu mindestens 85% aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

(6) In der Etikettierung ist bei Wein, der im Inland gewonnen wurde, der Restzuckergehalt gemäß Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste anzugeben.

(7) Die Bezeichnung „Heuriger“ darf für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus im Inland geernteten Trauben bereitet wurde. Unter dieser Bezeichnung darf solcher Wein jedoch nur bis spätestens 31. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres erstmalig in Verkehr gebracht und bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden. Bei in Flaschen abgefülltem „Heurigen“ ist in der Etikettierung der Jahrgang anzugeben.

(8) Die Bezeichnung „Schilcher“ darf für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus in der Weinbauregion Steiermark geernteten Trauben der Rebsorte „Blauer Wildbacher“ bereitet wurde.

(9) Die Bezeichnung „Bergwein“ darf für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus Trauben von Weingärten in Terrassenlagen oder Steillagen mit einer Hangneigung von über 26% bereitet wurde.

Die Trauben, die bei der Bereitung des Weins verwendet wurden, dürfen ausschließlich in der Weinbau-region geerntet worden sein, deren Name gemäß § 28 Abs. 2 auf dem Etikett anzugeben ist.“

20. § 33a samt Überschrift lautet:

#### „Sonstige Bezeichnungsvorschriften

§ 33a. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers sowie Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen, durch Verordnung weitere Vorschriften zu erlassen über

1. die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse,
2. die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben zulässig sind,
3. Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben.“

20a. § 36 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 und 2 gelten auch für Obstwein.

(5) In Flaschen abgefüllter Obstwein darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn in der Etikettierung der Hersteller, der Abfüller oder wer sonst den Wein in Verkehr bringt, bei eingeführtem Obstwein jedenfalls der inländische Abfüller oder der Importeur, mit Namen und Standort angegeben ist.“

21. § 39 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Probe zur Untersuchung hat höchstens 8 Liter zu umfassen.“

22. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Organ der Weinaufsicht hat über das Ergebnis der Lesegutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln, eine Ausfertigung verbleibt bei der Bundeskellereiinspektion.“

23. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 30. April, 31. August und 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung) zu melden.“

24. § 45 samt Überschrift lautet:

#### „Banderole

§ 45. (1) Qualitätswein, der im Inland gewonnen und im Inland in Flaschen abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche mit einer Banderole versehen ist. Die Banderole ist über den Flaschenverschluß in einer die Wiederbefüllung unter Weiterverwendung der Banderole ausschließenden Form anzubringen. Banderolen oder banderolenähnliche Zeichen dürfen nicht für andere Erzeugnisse als Qualitätswein gemäß erster Satz verwendet werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größen, Formen, Farben, Anbringung und Beschriftung der Banderolen sowie Abwicklung der Ausgabe der Banderolen festzulegen, wobei die Banderolen jedenfalls mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind.

(3) Banderolen dürfen nur von Druckereien ausgegeben werden, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannt wurden. Die Kosten sind vom Bund zu tragen.

(4) Die Druckereien haben jene Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Bereich die Betriebsstätten der Empfänger der Banderolen liegen, monatlich von der Menge der ausgegebenen Banderolen – aufgeschlüsselt nach Empfänger und mit fortlaufender Nummer – zu verständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei Verdacht einer rechtswidrigen Vorgangsweise die Bundeskellereiinspektion zu verständigen.

(5) Alle Bundesorgane haben – ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht – von ihnen wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.“

25. § 46 samt Überschrift lautet:

**„Begleitpapiere**

§ 46. Zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung der Beförderung von Weinbauerzeugnissen im Inland, innerhalb der Gemeinschaft sowie bei der Ein- und Ausfuhr im Sinne der Verordnung(EWG) Nr. 2238/93 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die näheren Bestimmungen über Art, Form, Inhalt und Verwendung von Begleitpapieren und deren Überwachung durch Verordnung zu regeln.“

26. § 49 samt Überschrift entfällt.

27. §§ 55 und 56 entfallen.

28. § 61 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. zum Zwecke der Täuschung Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 4 verwendet, nachahmt oder weigert sich, die Banderole oder banderolenähnliche Zeichen entgegen § 45 verwendet,“

29. § 65 samt Überschrift lautet:

**„Verwaltungsübertretungen**

§ 65. (1) Wer

1. Sturm außerhalb des im § 21 Abs. 5 genannten Zeitraumes in Verkehr bringt,
  2. die im § 27 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt oder Geschäftspapiere ausstellt, die nicht die vorgesehenen Angaben enthalten,
  3. die Erntemeldung (§ 43 Abs. 1 Z 2) oder die Bestandsmeldungen (§ 44 Abs. 1 und 2) nicht, nicht innerhalb von 14 Tagen oder nicht ordnungsgemäß erstattet,
  4. Wein entgegen § 45 in Verkehr bringt,
  5. den in einer Verordnung gemäß § 46 festgelegten Vorschriften über die Beförderung von Weinbauerzeugnissen zuwiderhandelt,
  6. die gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die gemäß § 51 Abs. 4 vorgeschriebene Zeit aufbewahrt,
- begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 25 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. Weinbehandlungsmittel, die gemäß § 6 Abs. 5 nicht zugelassen oder entgegen § 16 nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, in Verkehr bringt,
  2. versetzten Wein, entalkoholisierten Wein oder alkoholarmen Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker und Alkohol die in § 1 Abs. 2, Abs. 4 oder Abs. 5 vorgesehenen Werte nicht eingehalten wurden, in Verkehr bringt,
  3. Wein, dem entgegen § 6 Abs. 3 Zucker oder über das im § 18 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt oder der entgegen § 19 aufgebessert wurde, in Verkehr bringt,
  4. Wein, der auf Grund einer zugelassenen Weinbehandlung Stoffe enthält, die das in der Weinverordnung festgelegte Ausmaß überschreiten oder entgegen § 6 Abs. 6 in den Wein übergegangen sind, an den Verbraucher abgibt,
  5. Frühmost oder frühen Sturm entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 6 zu Wein verarbeitet,
  6. Wein entgegen § 22 Abs. 2 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,
  7. in Betriebsräumen entgegen den Bestimmungen des § 52 Versuche durchführt,
  8. bei der Lagerung von Wein und sonstigen Getränken in denselben Räumlichkeiten den Bestimmungen des § 53 zuwiderhandelt,
  9. weinfremde Stoffe oder Gemenge solcher Stoffe sowie nicht zugelassene Weinbehandlungsmittel entgegen den Bestimmungen des § 54 aufbewahrt oder lagert,
  10. Wein entgegen § 27a in Verkehr bringt,
- begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, wer

1. Zucker verwendet, der gemäß § 19 Abs. 2 nicht besonders kenntlich gemacht ist,
2. Wein oder ein ähnliches Getränk, dessen Bezeichnung, Ausstattung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3 und 4, 23 bis 26, 28, 28a, 29 Abs. 1 bis 4 und 6, 30 Abs. 1 und 2,

- 32, 32a und 33 entspricht oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt,
3. entgegen § 31 Abs. 4 unrichtige Angaben macht, entgegen § 31 Abs. 6 Wein verändert, entgegen § 31 Abs. 8 eine staatliche Prüfnummer unbefugt verwendet oder entgegen § 31 Abs. 11 die staatlichen Prüfnummern nicht entfernt,
  4. andere als die im § 34 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 36 entspricht, in Verkehr bringt,
  5. Qualitätsobstwein in Verkehr bringt, wenn eine der im § 36a Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegt, oder Qualitätsobstwein entgegen § 36a Abs. 2 an den Verbraucher abgibt,
  6. Geläger oder Gelägerpreßwein entgegen § 59 Abs. 4 oder Direktträgerwein entgegen § 59 Abs. 5 in Verkehr bringt.

(4) Wer einer unmittelbar geltenden Bestimmung in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(5) Die Tatbestände gemäß Abs. 4 sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festzulegen.

(6) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in den Abs. 1 bis 5 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.“

*30. In § 68c erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnungen „(6)“; und „(7)“; die Absätze 4 und 5 lauten:*

„(4) Der Bund stellt Mittel für Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes dann zur Verfügung, wenn das jeweilige Land für jede einzelne Förderungsmaßnahme Ländermittel im Ausmaß von zwei Dritteln der Bundesmittel bereitstellt.

(5) Von Abs. 4 abweichende Finanzierungsanteile von Bund und Ländern für einzelne Förderungsmaßnahmen können in einer Vereinbarung vorgesehen werden, die der Bund auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags der Länder Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien abschließt; dabei können auch ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Förderungen auf den Länderanteil angerechnet werden. In dieser Vereinbarung ist jedoch sicherzustellen, daß je Finanzjahr und Bundesland die Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen im Ausmaß von zwei Dritteln der Bundesmittel durch das jeweilige Land finanziert wird.“

*31. § 68e samt Überschrift entfällt.*

*32. § 70 Abs. 8 lautet:*

„(8) Vor dem Inkrafttreten der Weingesetz-Novelle 1995 ausgegebene Banderolen dürfen für Weine der Ernte 1994 und davor, die in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt werden, weiter angebracht werden. Die Banderolen für Qualitätswein ab der Ernte 1995 haben bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 45 Abs. 2 hinsichtlich Größen, Formen, Farben und Anbringung nach § 45 Abs. 1 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1994 erlassenen Verordnung zu entsprechen.“

*33. § 70 Abs. 10 bis 13 lauten:*

„(10) Weine, die den Bestimmungen des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1994 entsprechen, nicht jedoch den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, können bis 31. August 1995 weiter erzeugt werden. Diese Weine können bis zum Aufbrauch der Lagerbestände im Inland in Verkehr gebracht oder in Drittländer exportiert werden.

(11) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 46 ist die Transportbescheinigung gemäß § 46 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1994, weiter zu verwenden.

(12) § 68a Abs. 1 ist mit Ablauf des sechsten Monats nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes nächstfolgenden Änderung der Weinmarktordnung der Europäischen Gemeinschaft, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1998, nicht mehr anzuwenden.

(13) Abweichend von § 31 Abs. 13 haben für Weine der Ernte 1995 fünf, für Weine der Ernte 1996 sechs Untersuchungen je Betrieb und Jahr kostenlos zu erfolgen.“



**Artikel II**

Die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der eine Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen erlassen wird, BGBl. Nr. 470/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1992 wird wie folgt geändert:

*§ 8 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:*

„Für die Teilnahme an den Kossitzungen ist von den Bundesämtern eine Aufwandentschädigung von 40 Punkten je Mitglied und Kossitzung zu entrichten. Der Punktwert richtet sich nach dem Tarif gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über einen Tarif für Erteilung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. Nr. 514/1988, in der jeweils geltenden Fassung.“

·/₂

## **EntschlieÙung**

1. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise der Bezirksverwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ersucht, für einzelne Straftatbestände Rahmenbedingungen für die Strafbemessung festzulegen, wobei nach Möglichkeit vorzusehen ist, daß auch unter Bedachtnahme auf die Menge des Weines die Strafen den Nutzen übersteigen sollen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte.
2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, dafür vorzusorgen, daß eine beschleunigte Ausgabe der Prüfnummernbescheide möglich ist.